

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal)
	Bearbeiter/in	Anke Yasar
	Telefon (0202)	563 5266
	Fax (0202)	
	E-Mail	anke.yasar@esw.wuppertal.de
	Datum:	04.11.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1576/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.12.2021	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
14.12.2021	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
16.12.2021	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
21.12.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2022		

Grund der Vorlage

Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung (nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)).

Beschlussvorschlag

- 1.) Der Rat der Stadt beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 gemäß Anlage 1.
- 2.) Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation in den Anlagen 2.1. Straßenreinigung zur Kenntnis.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Herr Meyer
Beigeordneter

Herr Bickenbach
Betriebsleiter

Herr Stegner
Betriebsleiter

Herr Steiner
Betriebsleiter

Begründung

1.1 Satzungsanpassung

§ 8: Die aktuellen Gebührensätze wurden eingearbeitet.

1.2 Straßenreinigungsverzeichnis

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

2. Gebührenkalkulation

Die Gebührenerhöhung beträgt in allen Reinigungsklassen durchschnittlich 2,84 %.

Umgelegt auf die Familie Mustermann (15 Frontmeter, 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn – B1) bedeutet dies eine Steigerung der jährlichen Kosten für die Straßenreinigung um 1,65 € (15 Frontmeter à 0,11 € Kostensteigerung in der Reinigungsklasse B1).

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigungsleistungen der Reinigungsklassen (vgl. § 8 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wurden nach Maßgabe der Gebührenkalkulation (Anlage 2.1) der Kostenentwicklung angepasst.

Die durch Gebührenerhebung zu veranlagenden Kosten steigen von 10.507 T€ in 2021 auf 10.800 T€ in 2021 (vgl. Anlage 2.2). Dies entspricht 293 T€.

Entlastungen aus Vorjahren, die die Gebührensteigerung abmildern würden, können derzeit nicht gebührensenkend eingebracht werden und sind in den Folgejahren zu berücksichtigen.

Die Steigerungen resultieren aus erhöhten Personalkosten (unter anderem wurde der Tarifabschluss für 2022 berücksichtigt), erhöhten Umlagen insbesondere für die Werkstatt (Einkaufspreise für Teile/ Material sind gestiegen und auch hier sind die Personalkosten gestiegen), erhöhten Verwaltungskosten (+37T€), sowie erhöhten Abschreibungsbeträgen auf die Fahrzeuge (+65 T€).

Steigerungen bei den Erlösen ergaben sich in den sonstigen betrieblichen Erträgen aufgrund der Auflösung von Sonderposten (+55 T€) und den Lohnkostenzuschüssen (+60 T€)

Das öffentliche Interesse bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 22 %.

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist das vom Haushalt zu tragende öffentliche Interesse von 3.002 T€ in 2021 auf 3.046 T€ in 2022 gestiegen (+ 44 T€).

Im Vergleich zu der Kalkulation 2021 (VO/0821/20), in der 1.351.558 Frontmeter ausgewiesen wurden, werden nun im Zuge der fortlaufenden Nachvermessungen 1.351.352 Frontmeter kalkuliert. Dies sind 206 Meter weniger als im Vorjahr.

Die einzelnen Werte ergeben sich aus den Tabellen der Anlage 2.1.

In Anlage 2.2 wird die Belastung für Mustergrundstücke dargestellt und die vergleichende Darstellung des Bundes der Steuerzahler aufgenommen.

In § 8 der Straßenreinigungssatzung werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Gebührensätze				
	2021	2022	Steigerung *	
Reinigungsklasse	Kosten je Frontmeter	Kosten je Frontmeter	Absolut	Relativ
Z 1	83,49 €	85,85 €	2,37 €	2,84%
Z 1 V	70,96 €	72,97 €	2,01 €	2,84%
A 1	41,74 €	42,93 €	1,18 €	2,84%
A 1 V	35,48 €	36,49 €	1,01 €	2,84%
A 2	12,52 €	12,88 €	0,35 €	2,76%
A 2 V	10,02 €	10,30 €	0,28 €	2,84%
A 3	8,35 €	8,59 €	0,24 €	2,84%
A 3 V	7,10 €	7,30 €	0,20 €	2,84%
A 4	16,70 €	17,17 €	0,47 €	2,84%
A 4 V	14,19 €	14,59 €	0,40 €	2,84%
B 1	4,17 €	4,29 €	0,11 €	2,60%
B 1 V	2,92 €	3,00 €	0,08 €	2,84%
B 2	1,96 €	2,02 €	0,06 €	2,84%
B 2 V	1,37 €	1,41 €	0,05 €	3,56%
D 1	4,17 €	4,29 €	0,11 €	2,60%
D 2	1,96 €	2,02 €	0,06 €	2,84%
D 3	8,35 €	8,59 €	0,24 €	2,84%

*Es kann zu Rundungsdifferenzen im Ein-Cent-Bereich kommen.

2. Haushaltsauswirkungen

In Anlage 2.2 befindet sich die vergleichende Kosten- und Erlösdarstellung von 2021 zu 2022.

Anlage 2.3 enthält die sich daraus für den Haushalt ergebende Anpassung. Die Änderungen aus der Gebührenkalkulation werden um Haushaltsplan über die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel umgesetzt. Dabei sind gestiegene Einnahmen aus Gebühren (432210) und die gestiegenen Ausgaben (523500) deckungsfähig. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit entspricht dem Wert des öffentlichen Interesses. Die interne Leistungsverrechnung (924330) muss entsprechend angepasst werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Anlagen

- Anlage 1 Fünfte Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- Anlage 2.1 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2022
- Anlage 2.2 Vergleichende Darstellung der Gebührenentwicklung 2021/2022
sowie der Belastung von Mustergrundstücken
- Anlage 2.3 Auswirkungen auf den Haushalt 2022